

Satzungsbeilage 2023 - II



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Berichtigte Fassung gemäß Errata der Satzungsbeilagen 2023-III und 2023-VI

Impressum:

Herausgeberin:
Die Präsidentin der TU Darmstadt
Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt

Tel. 06151/16-0
E-Mail: dezernat_ii@zv.tu-darmstadt.de

Erscheinungsdatum: 01.03.2023

http://www.intern.tu-darmstadt.de/dez_ii/hochschulrecht/satzungsbeilagen_1/index.de.jsp

Inhaltsverzeichnis

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Bau- und Umwelt-ingenieurwissenschaften zu den Allgemeinen Bestimmungen der Habilitationsordnung der Technischen Universität Darmstadt	4
Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften vom 30.06.2022 zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt	6
Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Informatik vom 22.09.2022 zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt	10
Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Mathematik vom 03.06.2022 zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt	13
Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften zu den Allgemeinen Bestimmungen der Habilitationsordnung der Technischen Universität Darmstadt	16
Erratum Satzungsbeilage 2023-II	19
Finanzordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Darmstadt	20
Ordnung des Studiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik Bachelor of Science (B.Sc.)	34
Ordnung des Studiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik Master of Science (M.Sc.)	62
Ordnung des Studiengangs Energy Science and Engineering Master of Science (M.Sc.)	102
Ordnung des Studiengangs Informatik Bachelor of Science (B.Sc.)	121
Ordnung des Studiengangs Information and Communication Engineering Master of Science (M.Sc.)	132
Ordnung des Studiengangs Informationssystemtechnik Bachelor of Science (B.Sc.)	150
Ordnung des Studiengangs Informationssystemtechnik Master of Science (M.Sc.)	162
Ordnung des Studiengangs Mechatronik Bachelor of Science (B.Sc.)	179
Ordnung des Studiengangs Mechatronik Master of Science (M.Sc.)	191
Ordnung des Studiengangs Synthetic Biology Master of Science (M.Sc.)	209
Ordnung des Studiengangs Wirtschaftsinformatik Master of Science (M.Sc.)	223
Ordnung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen –technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik Bachelor of Science (B.Sc.)	238
Ordnung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen –technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik Master of Science (M.Sc.)	252
Schließung des Studiengangs Autonome Systeme mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.) am Fachbereich Informatik	268
Schließung des Studiengangs Distributed Software Systems mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.) am Fachbereich Informatik	269

Schließung des Studiengangs Visual Computing mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.) am Fachbereich Informatik	270
Semesterbeitrag für das SoSe 2023 und WiSe 2023/2024	271

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Mathematik vom 03.06.2022 zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 06.10.2022 werden die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Mathematik vom 03.06.2022 zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt an der Technischen Universität Darmstadt (TU Darmstadt) bekannt gemacht.

Darmstadt, 06. Oktober 2022

Die Präsidentin der TU Darmstadt
Professorin Dr. Tanja Brühl

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Mathematik zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik hat in seiner Sitzung am 03.06.2022 folgende Besonderen Bestimmungen zur Promotionsordnung der TU Darmstadt (PromO) beschlossen:

Zu §1 Abs. 1

Der Fachbereich Mathematik verleiht den akademischen Grad Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.). Der Fachbereich kann Bewerberinnen und Bewerbern, die einen Master-Abschluss eines ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs oder einen vergleichbaren Abschluss besitzen, auf Antrag und mit Zustimmung des Promotionsausschusses auch zum Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.) promovieren, falls die Dissertation einen deutlichen ingenieurwissenschaftlichen Bezug aufweist.

Zu §7 Abs. 2

In dem Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist ein vorläufiger Arbeitstitel der Doktorarbeit zu nennen.

Zu §7 Abs. 3 und 5 a), b), d)

Zur Promotion berechtigt sind Personen, die einen Masterstudiengang an einer Universität oder Hochschule in Mathematik oder Wirtschaftsmathematik abgeschlossen haben. Der Promotionsausschuss kann Abschlüsse in verwandten Fächern zulassen, wobei die genannten Studiengänge als Referenz dienen. Weiterhin kann der Promotionsausschuss die Annahme von Personen mit einem abgelegten ersten Staatsexamen in Mathematik für das Lehramt an Gymnasien oder mit Master-Abschlüssen im Lehramt zulassen.

Zu §7 Abs. 6

Der Promotionsausschuss prüft bei den Bewerberinnen und Bewerbern die Vorkenntnisse im Vergleich zu den in §7 Abs. 5 PromO genannten Bedingungen. Bei Defiziten, Zweifeln über die fachliche Eignung oder wenn der Abschluss länger als 5 Jahre zurückliegt, kann der Promotionsausschuss eine Überprüfung in mündlicher oder schriftlicher Form festlegen, auf Grund derer er über eine Annahme, eventuell mit Auflagen verbunden, entscheidet, oder er setzt die Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens nach §7a PromO fest. Dies schließt besonders qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber mit Master-Abschluss mathematiknaher Studiengänge ein.

Zu §7a Abs. 3

Der Promotionsausschuss kann ein Eignungsfeststellungsverfahren mit Auflagen nach §7a Promotionsordnung nach den Vorkenntnissen der Bewerberin oder des Bewerbers festlegen. Während der Dauer des Eignungsfeststellungsverfahrens immatrikulieren sich die Bewerberinnen und Bewerber an der Technischen Universität Darmstadt. Der Promotionsausschuss stellt auf Grund der vorliegenden Unterlagen ein auf die Bewerberin oder den Bewerber zugeschnittenes Programm an Lehrveranstaltungen und Prüfungen für das Promotionsstudium auf. Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erfolgt, wenn das Eignungsfeststellungsverfahren mit „geeignet“ abgeschlossen wird. In Ausnahmefällen kann die Annahme mit Auflagen verbunden werden.

Zu §8 Abs. 1 b)

Es sind für jede vorgesehene Referentin oder Referenten ein Exemplar einzureichen. Zusätzlich muss ein weiteres Exemplar eingereicht werden.

Zu §9 Abs. 4

Eine kumulative Dissertation nach §9 Abs. 4 ist ausgeschlossen.

Zu §10 Abs. 2

Mit dem Antrag auf Annahme als Doktorand/Doktorandin gemäß §7 schlägt der Doktorand/die Doktorandin eine Promotionsbegleitung vor, welche bei Fragen zum Promotionsverlauf und zur Karriereentwicklung zur Verfügung steht. Die Promotionsbegleitung soll gemäß den Regelungen in §11 durch einen Wissenschaftler/eine Wissenschaftlerin erfolgen und soll Mitglied der TU Darmstadt sein.

Zu §11 Abs. 1

Bei einer Promotion zum Dr.-Ing. muss mindestens eine Referentin oder ein Referent aus einem ingenieurwissenschaftlichen Fachbereich stammen.

Zu §11 Abs. 3

Eine Referentin oder Referent muss von der TU Darmstadt stammen.

Zu §13 Abs. 1

Empfehlen alle Gutachterinnen und Gutachter die Annahme der Dissertation und ist bis zum Ende der Auslagefrist kein das Verfahren betreffendes Begehren im Dekanat eingegangen, gilt die Dissertation als angenommen. Bestehen am Ende der Auslagefrist Bedenken gegen die Annahme der Dissertation, wird die Prüfungskommission über das weitere Vorgehen befinden.

Zu §16 Abs. 5

Eine elektronische Bild und Sprachübertragung gemäß §16, Abs. 5 kann in Ausnahmefällen durchgeführt werden.

Zu §17 Abs. 1

An der nicht-öffentlichen Sitzung der Prüfungskommission können alle Professorinnen und Professoren des Fachbereichs beratend teilnehmen.

Zu §17 Abs. 2

Zur Vergabe der Note „mit Auszeichnung bestanden“ müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- a) Es liegen mindestens drei Gutachten vor, davon eines extern,
- b) die Note muss in allen Gutachten vorbehaltlos empfohlen worden sein,
- c) alle Prüferinnen und Prüfer sprechen sich für diese Note aus.

Zu §26 Abs. 2

(1) Die Besonderen Bestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt in Kraft.

(2) Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Mathematik zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 19.07.2019 (Satzungsbeilage 2019-IV, S. 8-22) treten mit dem Inkrafttreten dieser Besonderen Bestimmungen außer Kraft. Bereits begonnene Promotionsverfahren können auf Antrag nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt werden, soweit dies mit den Regelungen der Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vereinbar ist.

Darmstadt, 03.06.2022

gez. Der Dekan
Prof. Dr. Karsten Große-Brauckmann